Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

5. Jahrgang **Sonntag, 27.01.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 4**

Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 24. Februar 2008

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme
Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) am 24. Februar 2008 ist vom 4. Februar 2008 bis zum 9. Februar 2008 während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
Samstag	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, einzusehen (§ 18 Abs. 2 KWG LSA); die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 9. Februar 2008 um **12:00 Uhr** (§ 19 Abs. 1 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die/Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag ihrer/seiner Geburt unkenntlich gemacht wird (§ 18 Abs. 4 KWO LSA).

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme (vergl. Ziff. 1), **spätestens am 9. Februar 2008,** im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWG LSA).

3. Wahlbenachrichtigung
Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens **30. Januar 2008** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Wählen kann nur die/der Wahlberechtigte, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 4 KWG LSA). Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl
Wer einen Wahlschein der Stadt Schönebeck (Elbe) hat, kann an der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Schönebeck (Elbe) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen (§ 4 Abs. 3 KWG LSA).
4.1. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,** erhält auf Antrag einen Wahlschein,
a) wenn sie/er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres/seines Wahlbezirkes aufhält,
b) wenn sie/er nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre/seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
c) wenn sie/er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
4.2. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,** erhält auf Antrag einen Wahlschein,
1 wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat.
2 wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
4.3. Wahlscheine können bis Freitag, **22. Februar 2008, 18:00 Uhr,** im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig (§ 24 KWO LSA). In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA (vergl. Ziff. 4.2.) können Wahlscheine noch bis zum Wahltage (24. Februar 2008), **15:00 Uhr,** bei der **Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203,** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die/der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.
4.4. Die/Der Antragsteller/in muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 24 Abs. 5 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Wahlscheine werden ab dem 11. Februar 2008 erteilt. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Stichwahl/Wahlschein
Bei der Antragstellung auf einen Wahlschein für die Wahl am 24. Februar 2008 besteht für den Antragsteller die Möglichkeit für die eventuelle Stichwahl am 9. März 2008 gleichzeitig einen Wahlschein zu beantragen. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl (9. März 2008) wird dem Wähler automatisch nach der Wahl am 24. Februar 2008 per Post zugestellt.

6. Briefwahlunterlagen
Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
a) einen Stimmzettel,
b) einen Wahlumschlag,
c) einen Wahlbriefumschlag,
d) Merkblatt zur Briefwahl.
Die/Der Wahlberechtigte kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage (24. Februar 2008), 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203, anfordern (§ 25 Abs. 3 KWO LSA).

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (24. Februar 2008), bis 18:00 Uhr, eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 22.01.2008

Krüger
Wahlleiter der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Schönebeck (Elbe)

E I N L A D U N G
zur 1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 05.02.2008
um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal

Tagesordnung
TOP 01 Bestellung des Schriftführers
TOP 02 Verpflichtung der Beisitzer
TOP 03 Terminplan

Auf die Beschlussfähigkeit entsprechend § 10 Absatz 3 KWG LSA weise ich hin.

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Krüger
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Betriebsausschusses
Kur- und Gesundheitsverwaltung am 21.02.2008

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**
Sitzungsort: Tagungszentrum „Dr. Tolberg“
Badepark 4, 39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Informationen der Verwaltung
6. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ranies
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 24. Februar 2008

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme
Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Ranies am 24. Februar 2008 ist vom 04. Februar bis zum 09. Februar 2008 während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
Samstag	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, einzusehen (§ 18 Abs. 2 KWG LSA); die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **09. Februar 2008** um **12:00 Uhr** (§ 19 Abs. 1 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die/Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag ihrer/seiner Geburt unkenntlich gemacht wird (§ 18 Abs. 4 KWO LSA).

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme (vergl. Ziff. 1), **spätestens am 09. Februar 2008,** im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWG LSA).

3. Wahlbenachrichtigung
Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens **30. Januar 2008** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Wählen kann nur die/der Wahlberechtigte, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 4 KWG LSA). Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl
Wer einen Wahlschein der Gemeinde Ranies hat, kann an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Ranies durch Stimmabgabe im Wahlbezirk seines Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen (§ 4 Abs. 3 KWG LSA).
4.1. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,** erhält auf Antrag einen Wahlschein,
a) wenn sie/er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres/seines Wahlbezirkes aufhält,
b) wenn sie/er nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre/seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
c) wenn sie/er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
4.2. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der **nicht in das Wählerverzeichnis** eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
1 wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat.
2 wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
4.3. Wahlscheine können bis Freitag, **22. Februar 2008, 18:00 Uhr,** im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig (§ 24 KWO LSA).
In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA (vergl. Ziff. 4.2.) können Wahlscheine noch bis zum Wahltage (24. Februar 2008), **15:00 Uhr,** bei der **Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203,** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die/der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.
4.4. Die/Der Antragsteller/in muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 24 Abs. 2 und 3 KWO LSA).
An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 24 Abs. 5 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Wahlscheine werden ab dem 11. Februar 2008 erteilt. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Stichwahl/Wahlschein
Bei der Antragstellung auf einen Wahlschein für die Wahl am 24. Februar 2008 besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, für die eventuelle Stichwahl am 09. März 2008 gleichzeitig einen Wahlschein zu beantragen. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl (09. März 2008) wird dem Wähler automatisch nach der Wahl am 24. Februar 2008 per Post zugestellt.

6. Briefwahlunterlagen
Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
a) einen Stimmzettel,
b) einen Wahlumschlag,
c) einen Wahlbriefumschlag,
d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage (24. Februar 2008), 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203, anfordern (§ 25 Abs. 3 KWO LSA). Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die/den Gemeindewahlleiter/in der Gemeinde Ranies, Gemeindebüro, Dorfstr. 1, 39221 Ranies, versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (24. Februar 2008), bis 18:00 Uhr, eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herrmann
Wahlleiterin der Gemeinde Ranies

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin
der Gemeinde Ranies

E I N L A D U N G
zur 1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Ranies
am 05.02.2008 um 18:30 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstr. 1

Tagesordnung
TOP 01 Bestellung des Schriftführers
TOP 02 Verpflichtung der Beisitzer
TOP 03 Terminplan
Auf die Beschlussfähigkeit entsprechend § 10 Absatz 3 KWG LSA weise ich hin.

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Herrmann
Wahlleiterin der Gemeinde Ranies

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters
der Gemeinde Pretzien

E I N L A D U N G
zur 1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Pretzien am 05.02.2008
um 19:15 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“, A.-Bebel-Str. 24

Tagesordnung
TOP 01 Bestellung des Schriftführers
TOP 02 Verpflichtung der Beisitzer
TOP 03 Terminplan
Auf die Beschlussfähigkeit entsprechend § 10 Absatz 3 KWG LSA weise ich hin.

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

Thesenvitz
Wahlleiter der Gemeinde Pretzien

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Plötzky
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 24. Februar 2008

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme
Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Plötzky am 24. Februar 2008 ist vom 04. Februar bis zum 09. Februar 2008 während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
Samstag	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, einzusehen (§ 18 Abs. 2 KWG LSA); die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **09. Februar 2008** um **12:00 Uhr** (§ 19 Abs. 1 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die/Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag ihrer/seiner Geburt unkenntlich gemacht wird (§ 18 Abs. 4 KWO LSA).

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme (vergl. Ziff. 1), **spätestens am 09. Februar 2008,** im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wähler-verzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWG LSA).

3. Wahlbenachrichtigung
Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens **30. Januar 2008** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Wählen kann nur die/der Wahlberechtigte, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 4 KWG LSA). Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl
Wer einen Wahlschein der Gemeinde Plötzky hat, kann an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Plötzky durch Stimmabgabe im Wahlbezirk seines Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen (§ 4 Abs. 3 KWG LSA).
4.1. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,** erhält auf Antrag einen Wahlschein,
a) wenn sie/er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres/seines Wahlbezirkes aufhält,
b) wenn sie/er nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre/seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
c) wenn sie/er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
4.2. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,** erhält auf Antrag einen Wahlschein,
1 wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat.
2 wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
4.3. Wahlscheine können bis Freitag, **22. Februar 2008, 18:00 Uhr,** im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig (§ 24 KWO LSA).
In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA (vergl. Ziff. 4.2.) können Wahlscheine noch bis zum Wahltage (24. Februar 2008), 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die/der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.
4.4. Die/Der Antragsteller/in muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 24 Abs. 2 und 3 KWO LSA).
An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 24 Abs. 5 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Wahlscheine werden ab dem 11. Februar 2008 erteilt. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Stichwahl/Wahlschein
Bei der Antragstellung auf einen Wahlschein für die Wahl am 24. Februar 2008 besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, für die eventuelle Stichwahl am 09. März 2008 gleichzeitig einen Wahlschein zu beantragen. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl (09. März 2008) wird dem Wähler automatisch nach der Wahl am 24. Februar 2008 per Post zugestellt.

6. Briefwahlunterlagen
Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
a) einen Stimmzettel,
b) einen Wahlumschlag,
c) einen Wahlbriefumschlag,
d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage (24. Februar 2008), 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203, anfordern (§ 25 Abs. 3 KWO LSA). Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die/den Gemeindewahlleiter/in der Gemeinde Plötzky, Gemeindebüro, Salzstraße 11, 39245 Plötzky, versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (24. Februar 2008), bis 18:00 Uhr, eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

C. Weigel

Weigel
Wahlleiterin der Gemeinde Plötzky

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Plötzky

E I N L A D U N G
zur 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Plötzky
am 05.02.2008 um 20:00 Uhr im Bürgerhaus A.-Schweitzer-Straße

Tagesordnung
TOP 01 Bestellung des Schriftführers
TOP 02 Verpflichtung der Beisitzer
TOP 03 Terminplan
Auf die Beschlussfähigkeit entsprechend § 10 Absatz 3 KWG LSA weise ich hin.

Der Zutritt zur Sitzung ist frei für jedermann.

C. Weigel

Weigel
Wahlleiterin der Gemeinde Plötzky

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Beschluss Nr. 022/2007
Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008.

Schmeißer
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Plötzky für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung
Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11.2007 (GVBl. LSA Nr. 27/2007 S. 352), hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzky in der Sitzung am **12.12.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.332.900,00 €
in der Ausgabe auf 1.332.900,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 655.600,00 €
in der Ausgabe auf 655.600,00 €
festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 € festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 235 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6
Entsprechend des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist eine Nachtragssatzung zu erlassen wenn
1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen (Erheblichkeitsgrenze: 3 v. H. des Vermögenshaushaltes).

Aufgrund des § 35 (1) GemHVO muss der Nachtragsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten (Erheblichkeitsgrenze: 1 v. T. je Haushaltsstelle).
Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt),
- die aufgrund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Plötzky, d. 13.12.2007 Gemeinde Plötzky Schmeißer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 28.01.2008 bis 28.02.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 105 und im Gemeindebüro Plötzky, Salzstr. 11 öffentlich aus.

Plötzky, d. 17.01.2008 Schmeißer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

5. Jahrgang **Sonntag, 27.01.2008** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 4**

BEKANNTMACHUNG
der 2. Sitzung des Gemeinderates Pretzien
am 06.02.2008

Sitzungsbeginn: **20:30 Uhr**

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“
August-Bebel-Straße 24
39245 Pretzien

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorlagen-Nummer: 002/2008-PR
   Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 24.02.2008 und einer eventuellen Stichwahl am 09.03.2008

Nichtöffentlicher Teil
7. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
8. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Ratsmitglieder

Harwig
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der 2. Sitzung des Gemeinderates Ranies
am 06.02.2008

Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**

Sitzungsort: Gemeindebüro
Dorfstraße 1
39221 Ranies

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorlagen-Nummer: 002/2008-RA
   Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 24.02.2008 und einer eventuellen Stichwahl am 09.03.2008

Nichtöffentlicher Teil
7. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
8. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Ratsmitglieder

Maser
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der 2. Sitzung des Gemeinderates Plötzky
am 06.02.2008

Sitzungsbeginn: **19:45 Uhr**
Sitzungsort: Bürgerraum
Albert-Schweitzer-Straße 6
39245 Plötzky

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
6. Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 24.02.2008 und einer eventuellen Stichwahl am 09.03.2008

Nichtöffentlicher Teil
7. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
8. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Ratsmitglieder

Schmeißer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Pretzien
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 24. Februar 2008

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme
Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Pretzien am 24. Februar 2008 ist vom 04. Februar bis zum 09. Februar 2008 während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
Samstag	**von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, einzusehen (§ 18 Abs. 2 KWG LSA); die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **09. Februar 2008 um 12:00 Uhr** (§ 19 Abs. 1 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die/Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag ihrer/seiner Geburt unkenntlich gemacht wird (§ 18 Abs. 4 KWO LSA).

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme (vergl. Ziff. 1), **spätestens am 09. Februar 2008,** im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWG LSA).

3. Wahlbenachrichtigung
Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens **30. Januar 2008** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Wählen kann nur die/der Wahlberechtigte, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 4 KWG LSA). Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl
Wer einen Wahlschein der Gemeinde Pretzien hat, kann an der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in Pretzien durch Stimmabgabe im Wahlbezirk seines Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen (§ 4 Abs. 3 KWG LSA).

4.1. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der **in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,** erhält auf Antrag einen Wahlschein,
a) wenn sie/er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres/seines Wahlbezirkes aufhält,
b) wenn sie/er nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre/seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
c) wenn sie/er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,** erhält auf Antrag einen Wahlschein,
1. wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
2. wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheine können bis **Freitag, 22. Februar 2008, 18:00 Uhr,** im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig (§ 24 KWO LSA).
In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA (vergl. Ziff. 4.2.) können Wahlscheine noch bis zum Wahltage (24. Februar 2008), **15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203,** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die/der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

4.4. Die/Der Antragsteller/in muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 24 Abs. 2 und 3 KWO LSA).

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 24 Abs. 5 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Wahlscheine werden ab dem 11. Februar 2008 erteilt. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Stichwahl/Wahlschein
Bei der Antragstellung auf einen Wahlschein für die Wahl am 24. Februar 2008 besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, für die eventuelle Stichwahl am 09. März 2008 gleichzeitig einen Wahlschein zu beantragen. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für die Stichwahl (09. März 2008) wird dem Wähler automatisch nach der Wahl am 24. Februar 2008 per Post zugestellt.

6. Briefwahlunterlagen
Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
a) einen Stimmzettel,
b) einen Wahlumschlag,
c) einen Wahlbriefumschlag,
d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage (24. Februar 2008), 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 203, anfordern (§ 25 Abs. 3 KWO LSA). Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die/den Gemeindewahlleiter/in der Gemeinde Pretzien, Gemeindebüro, A.-Bebel-Str. 24, 39245 Pretzien, versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (24. Februar 2008), bis 18:00 Uhr, eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Thesenvitz
Wahlleiter
der Gemeinde Pretzien

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.